

günstigen Augenblicken keine Grenzen zu kennen schien. Sobald eine kraftvolle Persönlichkeit auf den Thron gelangte, nahm der Einfluß der Umgebung ab, ohne je gänzlich zu schwinden; und unter einem schwachen Nachfolger — oder während einer Vormundschaftsregierung — konnten sich die Großen sogleich wieder in stärkerem Maß Gehör verschaffen. Durch dieses Auf und Ab der Königsmacht ist das frühere Mittelalter gekennzeichnet¹³⁾. Bekanntlich hat hier erst der Investiturstreit in Deutschland einen tiefgreifenden Umschwung gebracht: damals gelang es den Fürsten, sich eine entscheidende Mitsprache bei den Reichsgeschäften zu sichern, und der einmal errungene Erfolg ist ihnen nie wieder völlig verloren gegangen. Im Gegenteil, sie verstanden es, ihre Position allmählich zu festigen und ihr ein sicheres rechtliches Fundament zu geben.

Parallel zu dieser Entwicklung der „ständischen“ Idee läuft die Herausbildung des überpersönlichen Staatsgedankens. Und wieder ist es das Zeitalter des Investiturstreits, welches größere Klarheit und Festigung der Begriffe geschaffen hat. Man unterschied hinfort deutlicher zwischen *rex* und *regnum*. Auch diese Unterscheidung hatte freilich eine lange Vorgeschichte. Der Gegenstand, an dem sie sich am besten ablesen läßt, ist in Deutschland der Reichsbesitz. Während die spanischen Westgoten schon im 7. Jahrhundert¹⁴⁾, die Angelsachsen spätestens im 9. Jahrhundert¹⁵⁾ und eventuell auch die Langobarden¹⁶⁾ des Königs Eigenland von der Staatsdomäne trennten oder zu trennen versuchten — freilich

¹³⁾ Vgl. etwa neuerdings F. L. Ganshof, Was waren die Kapitularien? (1961) S. 52 ff.; dazu aber auch R. Buchners Besprechung, Rhein. Vjbl. 23 (1958) 311 f.

¹⁴⁾ Lex Visigothorum II, 1, 6, ed. K. Zeumer (MG. LL. Sectio I, 1) S. 50 f.; dazu K. Zeumer, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung II, NA. 24 (1899) 45 ff.; F. S. Lear, The Public Law of the Visigothic Code, Speculum 26 (1951) 4; H. Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen (Vorträge und Forschungen, hrsg. v. Th. Mayer 3, 1956) S. 215 ff.

¹⁵⁾ F. W. Maitland, Domesday Book and Beyond (1960) S. 300 ff.

¹⁶⁾ Eine Unterscheidung von königlichem Privatvermögen und Volks-(resp. Staats-)gut nehmen an A. Pertile, Storia del diritto italiano 1 (1896) 99 f.; A. v. Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten 2 (1901) 153; und R. Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1: Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung (1911) S. 31. Anders P. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (1896) S. 333; M. Roberti, Dei beni appartenenti alle città dell'Italia settentrionale dalle invasioni barbariche al sorgere dei comuni, Arch. giuridico „Filippo Serafini“ NS. 11 (1903) 16; und P. S. Leicht, Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo 2 (1907) 106 f. Eine erneute Untersuchung dieser Frage wäre erwünscht.